

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 08. Oktober 2002, Zahl 220-810/0/2002, mit der Wasseranschlußbeiträge ausgeschrieben werden.
Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBI. Nr. 66/1998, und §§ 10 und 13 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997, LGBI. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 78/2001, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindegewässerversorgungsanlage Gmünd in Kärnten wird ein Wasseranschlußbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 05. April 1990, Zahl: 810/0/eig/Ord/1990 festgelegten Versorgungsbereich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlußbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindegewässerversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist für den Wasseranschlußbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit.....Euro 1.598,80

§ 4
Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 1996, Zahl 194-810/o/e.O./1996 betreffend der Ausschreibung von Wasseranschlussbeiträgen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Dir. Hermann Gabriel)

Angeschlagen am: 11.10.2002
Abgenommen am: 05.11.2002